



59/27

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 1. Mai 1989

NR. 1507

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	8. MAI 1989
ATZ → all.	

Kantonaler Nutzungsplan "Sonderschule Kinderheim Kriegstetten" auf Gebiet der Einwohnergemeinde Oekingen

I.

Das Bau-Departement hat - im Verfahren nach §§ 68 und 69 des Baugesetzes - den kantonalen Nutzungsplan "Sonderschule Kinderheim Kriegstetten" in der Zeit vom 3. Oktober bis 2. November 1988 öffentlich aufgelegt. Der Plan legt eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf einem Teil des Grundstückes GB Oekingen Nr. 1033 fest. Die Einwohnergemeinde Oekingen hat gegen die Planaufgabe und gegen den Inhalt des Planes Beschwerde bzw. Einsprache erhoben. Beschwerde und Einsprache wurden vom Bau-Departement am 29. November 1988 abgewiesen. Gegen diese Verfügung hat die Einwohnergemeinde Oekingen am 12. Dezember 1988 frist- und formgerecht Beschwerde an den Regierungsrat erhoben (§ 69 lit. d Baugesetz). Das die Beschwerde instruierende Justiz-Departement hat einen Schriftenwechsel und am 21. März 1989 eine Beschwerdeverhandlung mit Augenschein durchgeführt. Laut Mitteilung der Einwohnergemeinde Oekingen hat es der Gemeinderat am 6. April 1989 abgelehnt, nochmals auf das vorliegende Geschäft einzutreten.

II.

1. Die Einwohnergemeinde Oekingen hat im Jahre 1986 einen neuen Zonenplan erlassen, den der Regierungsrat am 14. Oktober 1986 genehmigt hat. In diesem Plan ist das Heimareal der Landwirtschaftszone zugeteilt. Die Gemeinde lehnte in der Folge einen Antrag der Stiftung Sonderschule Kinderheim Kriegstetten ab, das Areal einer Zone für öffentliche Bau-

ten zuzuteilen. Eine Beschwerde der Stiftung gegen diesen Beschluss wies der Regierungsrat am 28. Juni 1988 ab (RRB Nr. 2056), da die Weigerung des Gemeinderates, den Nutzungsplan nach so kurzer Zeit zu ändern, nicht als willkürlich erschien. Die Parteien wurden bereits in jenem Entscheid des Regierungsrates darauf aufmerksam gemacht, dass der Kanton für das fragliche Areal eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung erlassen könnte. In diesem - hier nun vorliegenden - Verfahren ist eine umfassende Interessenabwägung zu treffen. In Frage stehen die öffentlichen Interessen des Kinderheims und des Kantons an einem optimalen Schul- und Heimbetrieb einerseits und die Interessen der Einwohnergemeinde Oekingen an der unveränderten Beibehaltung des rechtskräftigen Zonenplanes von 1986 andererseits.

2. In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nicht bloss öffentliche, sondern auch öffentlichen Zwecken dienende (private) Bauten erstellt werden (§ 34 Abs. 1 des Baugesetzes). Der Kantonsrat hat am 23. Januar 1985 einen Staatsbeitrag an die Stiftung für Um- und Neubauten sowie für die Sanierung der gesamten Heimanlage gesprochen; damit hat er anerkannt, dass die Tätigkeit der Stiftung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. KRV 1985 S. 62 ff. und S. 95 f.). Der Kantonsrat hat damit auch die Neukonzeption 1982 des Kinderheims gutgeheissen; diese ist im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Dezember 1984 (RRB Nr. 3357) auf Seite 6 wie folgt umschrieben:

"Hauptziel der Neukonzeption ist die Entflechtung von Internat und Externat, Schule, Verwaltung / Hausdienste. Damit soll eine bessere funktionelle Trennung mit räumlich (und geistig) klaren Grenzen und einer leicht erkennbaren Ordnung entstehen, die dem Kind Sicherheit verleiht."

Die im Handelsregister eingetragene Stiftung Sonderschule Kinderheim Kriegstetten hat den Zweck, eine von der eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannte Sonderschule (Internat und Externat) für lernbehinderte und geistigbe-

hinderte schulbildungsfähige Knaben und Mädchen zu führen. Das Heim erhielt mit RRB Nr. 5070 vom 24. September 1971 die staatliche Anerkennung. Gegenwärtig werden 56 Kinder heilpädagogisch betreut; davon befinden sich 30 im Internat. Die Schule ist die einzige ihrer Art im Kanton. Dass sie optimal und zeitgemässen Erziehungskonzepten entsprechend betrieben werden kann, ist ein gewichtiges öffentliches Interesse. Dieses Interesse rechtfertigt grundsätzlich die Schaffung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen durch kantonalen Nutzungsplan.

3. Das geschilderte kantonale öffentliche Interesse wird von der Einwohnergemeinde Oekingen nicht bestritten, sondern ausdrücklich anerkannt. Mit der Beschwerde macht die Gemeinde jedoch geltend, ihr Interesse an der Nichtrealisierung dieser Zone sei stärker.
 - a) Die Einwohnergemeinde Oekingen ist der Meinung, es liege ein Rechtsmissbrauch darin, dass nun im Verfahren eines kantonalen Nutzungsplanes vorgegangen werde, nachdem man auf dem zuerst eingeschlagenen Weg - Aenderung des Zonenplanes durch die Gemeinde - nicht ans Ziel gelangt ist. Diese Auffassung mag gefühlsmässig verständlich sein, rechtlich ist sie offensichtlich unrichtig. Das Baugesetz stellt das Instrument des kantonalen Zonenplanes für öffentliche Bauten und Anlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung gerade für Fälle zur Verfügung, in denen ein Vorhaben von kantonalem und regionalem Interesse auf dem Weg der kommunalen Nutzungsplanung nicht zu realisieren ist. Ein Eingriff in die Gemeindeautonomie im Rechtssinne liegt nicht vor, da die Gemeindeautonomie nur nach Massgabe der kantonalen Gesetze gewährleistet ist und da das kantonale Baugesetz den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen eben ausdrücklich vorsieht. - Die Gemeinde beschwert sich auch darüber, dass die Stiftung nicht bereit gewesen sei, Kompromissvorschläge zu prüfen, die sich auf die Ausdehnung der geplanten Zone bezogen hätten; im Endeffekt bestimme

so der Projektverfasser darüber, wie gross die Zone sein soll. Die Verärgerung mag auf die Art und Weise zurückgehen, in der die Parteien miteinander verhandelt haben. Immerhin ist festzustellen, dass bezüglich der Ausdehnung der Zone im westlichen Teil im Laufe der Verhandlungen eine Einigung erzielt werden konnte. Im übrigen ist dieses Argument rein formaler Art und nicht geeignet, höherrangige öffentliche Interessen der Gemeinde zu belegen.

- b) Im vorangegangenen Verfahren und an der Beschwerdeverhandlung hat die Gemeinde zur Begründung ihres Standpunktes vorgebracht, man habe - mit Zustimmung des Kantons - bezüglich Einzonung von privatem Land eine harte Linie verfolgt und es sollte nun kein Präjudiz geschaffen werden. - Die Befürchtung, mit der Schaffung einer kantonalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen werde ein Präjudiz für die raumplanerische Zukunft der Gemeinde geschaffen, ist unbegründet, da die hier in Frage stehende Zone mit der Erfüllung einer spezifischen öffentlichen Aufgabe zusammenhängt, was sich für die Einzonung von Land für die private Nutzung nicht sagen lässt.
- c) Materiell macht die Gemeinde geltend, es bestehe ein grosses öffentliches Interesse daran, mit landwirtschaftlichem Boden sparsam umzugehen; im besonderen werde durch das geplante Werkstattgebäude an der Grubenstrasse ein sich in Ost-West-Richtung hinziehender Grünstreifen zerschnitten. Andere materielle Interessen macht die Gemeinde nicht geltend, insbesondere behauptet sie nicht, dass sie durch Enteignung oder durch die Erschliessung der geplanten Neubauten beeinträchtigt werde. Beides offenbar zu Recht: Das fragliche Areal ist bereits Eigentum der Stiftung, und das Heim wird durch bereits bestehende Anlagen erschlossen. Die genannten beiden Feststellungen treffen jedoch zu: Es besteht nicht nur ein kommunales, sondern auch ein kantonales Interesse daran,

dass landwirtschaftlicher Boden möglichst seiner Nutzung erhalten bleibt und dass zusammenhängende Grünflächen nicht zerschnitten werden. Hier geht es nun um die Gewichtung der verschiedenen öffentlichen Interessen.

4. Es liegt in der Natur der Sache, dass Bestand und Ausdehnung der vorgesehenen kantonalen Zone stark von der Gestalt des konkreten Projektes und von dessen Begründung abhängt. Nachdem die Gemeinde Oekingen für den westlichen Teil des Areals einem Kompromiss zugestimmt hat, geht es im wesentlichen noch um die Frage, ob das geplante Werkstattgebäude nicht auch anderswo erstellt werden könnte. Dass ein Standort weiter nördlich, gegen die Abzweigung der Grubenstrasse zu, in Frage käme, behauptet die Gemeinde nur vage. Selbst wenn die dort stehenden geschützten Eschen zum Schlage freigegeben würden, wäre das Gebäude mit der vorgesehenen Grundfläche an dieser Stelle kaum zu realisieren. Als Alternativstandort des Werkstattgebäudes kommt der westliche Teil des Areals in Frage, etwa die Stelle, an welcher in der Planung der Heim- und Schulgarten vorgesehen ist. Die Stiftung hat nun aber einlässlich und einleuchtend dargetan, dass und warum das geplante Werkstattgebäude an der Stelle stehen soll, an der es im Projekt vorgesehen ist. Es kann dazu auf das der Gemeinde bekannte Exposé vom 25. Januar 1988 verwiesen werden: "Pädagogische Hintergründe zur Standortwahl des projektierten Schulhaus-Erweiterungsbaus", ferner auf die zutreffende Würdigung, die das Bau-Departement in der angefochtenen Verfügung vorgenommen hat. Bezüglich der Funktion des Schulgartens kann ebenfalls auf die zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Unter den vorliegenden Umständen hat das soziale Ziel der Bildung behinderter Kinder den Vorrang vor dem an sich ebenfalls berechtigten Interesse am Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens. Diese Gewichtung liegt nicht zuletzt im Sinne von Artikel 22 der neuen Kantonsverfassung, der als Sozialziel u.a. die staatliche Aufgabe nennt, dass jeder sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen soll bilden können.

Damit den raumplanerischen Aspekten in der Ausführung des Projektes Rechnung getragen wird, ist die Stiftung bei ihren Aussagen zu behaften, dass das Werkstattgebäude eine Gesamthöhe von 3,70 Meter aufweisen wird (angefochtene Verfügung Seite 8) und dass es so gestaltet werden soll, dass es sich in die Umgebung einfügt (Beschwerdeverhandlung). - Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, und es ist die kantonale Nutzungszone zu genehmigen. Kosten sind nicht zu erheben.

III.

In Anwendung von §§ 68 bis 70 des Baugesetzes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der kantonale Nutzungsplan "Sonderschule Kinderheim Kriegstetten" auf einem Teil des Grundstückes GB Oekingens Nr. 1033 wird genehmigt.
2. Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Oekingens gegen die Verfügung des Bau-Departementes vom 29. November 1988 wird abgewiesen.
3. Die vorliegende Einzonung ist in die zur Zeit in Bearbeitung stehende GKP-Revision einzubeziehen.
4. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungs- und Baugebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Nutzungsplan anzupassen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie zu dem vorliegenden in Widerspruch stehen.
6. Es werden keine Kosten erhoben.

Gegen diesen Beschluss kann die Einwohnergemeinde Oekingen in-
nert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschuler

- Justiz-Departement Gd 18/88 KR/cp (2), mit Akten
- Bau-Departement (3)
- Amt für Raumplanung (3)
- Volkswirtschafts-Departement
- Armin Gugelmann, Präsident der Jugendheimkommission, Rat-
hausgasse 16, 4500 Solothurn
- Dr. Rudolf Hauert, Fürsprech und Notar, Rossmarktplatz 1,
4500 Solothurn (3)
- Kinderheim Kriegstetten, 4566 Kriegstetten
- O. Ehrler, Buchenstrasse 7, 4562 Biberist
- Ammannamt der Einwohnergemeinde 4566 Oekingen, EINSCHREI-
BEN, mit 1 genehmigten Plan (folgt später)
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Ausschnitt KRP (folgt spä-
ter)
- Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit Planausschnitt KRP (folgt
später)
- Amtschreiberei Wasseramt, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten
Plan / Planausschnitt KRP (folgen später)
- Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 genehmigten Plan /
Planausschnitt KRP (folgen später)
- Naturschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Meliorationsamt, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Ing.-Büro Widmer Hellemann Zuber, Rötistr. 22, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Oekingen: Genehmigung Kantonalen Nutzungsplan "Sonderschule
Kinderheim Kriegstetten"

